



Landesplanerische Beurteilung

für die Verbesserung des Hochwasserschutzes des Marktes Markt Schwaben, Landkreis Ebersberg

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Das Vorhaben entspricht bei Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

II. Maßgaben

1. Die Bedeutung des Hennigbachs als regionale Artenausbreitungssachse und seine biologische Wirksamkeit ist zu erhalten und – wenn möglich – zu verbessern. Zwingend erforderliche Eingriffe in bestehende Biotope und Nahrungsflächen für Großvögel sind vollständig auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind – soweit die Eingriffe nicht im Zuge der Detailplanung vermeidbar sind - in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten und durchzuführen.
2. Das Dammbauwerk am zentralen Hochwasserrückhaltebecken im Einbergfeld ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfahrungswerte zur biologischen Durchgängigkeit zu optimieren, um die Wirkung als Wanderhindernis für aquatische Lebewesen zu minimieren.
3. Das Dammbauwerk ist – unterstützt durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen - möglichst schonend in das Landschaftsbild einzupassen.
4. Es ist sicher zu stellen, dass durch das zentrale Hochwasserrückhaltebecken im Einbergfeld keine nachteiligen Auswirkungen auf das geplante Wasserschutzgebiet des Brunnen II der Wasserversorgung Markt Schwaben entstehen.
5. Der in Aufstellung befindliche Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Anzing ist im weiteren Planungsfortschritt des Vorhabens zu berücksichtigen. Ferner sind die Belange des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbachs und des Poinger Entwässerungsgrabens zu berücksichtigen.
6. Unterstützende Möglichkeiten der Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche sind zu prüfen und – wo sinnvoll – ergänzend einzusetzen.
7. Im Bereich des zentralen Rückhaltebeckens, insbesondere des Dammes, ist der Umfang der Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr zugänglich sind, u. a. durch eine geeignete bauliche Dammgestaltung unter Beachtung der Durchlässigkeit für aquatische Lebewesen zu minimieren.

8. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass Bewirtschaftungsformen, die die Erosionsanfälligkeit verringern (z.B. Mulchsaat), unterstützend eingesetzt werden.
9. Die betroffenen Waldbestände entlang der Rückhalteräume am Gigginger Bach sind zu erhalten. Auf deren Umbau zu stauwasserverträglicher Bestockung ist hinzuwirken.
10. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Flughafentangente Ost ist sicher zu stellen, dass das Einstauziel von 510 m ü. NN beim zentralen Rückhaltebecken nicht überschritten wird.
11. Die Bestands- und Betriebssicherheit der vorhandenen und geplanten Infrastruktur (Strom, Staatsstraße, Bahnanlage und deren geplanter Ausbau, einschließlich eigener Gleise für die S-Bahn, ist zu gewährleisten. Die Feinplanung ist – wo erforderlich - mit den zuständigen Trägern der betroffenen Infrastruktureinrichtungen abzustimmen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Markt Markt Schwaben beabsichtigt, seine Siedlungsgebiete und Verkehrswege vor Überflutungen durch den Hennigbach, wie sie in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten immer wieder vorkamen, besser zu schützen. Grundlage der Bemessung soll ein hundertjähriges Hochwasser sein.

Der Hennigbach fließt aus der Gemeinde Anzing kommend in nordöstlicher Richtung durch Markt Schwaben und mündet nordöstlich des Marktes auf dem Gebiet der Gemeinde Ottenhofen in die Sempt. Das Einzugsgebiet weist eine Größe von ca. 17 km² auf. Der von der Maßnahme ebenfalls betroffene Gigginger Bach entspringt in der Gemeinde Pliening und mündet südlich des Siedlungsbereichs von Markt Schwaben in den Hennigbach. Der Wildparkbach, der in der Gemeinde Poing entspringt, ist ebenfalls auf dem Gemeindegebiet Markt Schwabens betroffen.

Auf der Grundlage vorbereitender Untersuchungen wurde die nunmehr zu beurteilende Lösungsalternative entwickelt. Dabei handelt es sich um eine kombinierte Lösung mit einem zentralen Rückhalteraum südlich Markt Schwabens, der zu erheblichen Teilen auf Anzinger Gebiet liegt (maximale Einstauung von ca. 190.000 m³ auf einer Fläche von ca. 13,5 ha), und mehreren dezentralen kleineren Rückhalteräumen und –maßnahmen. Insgesamt ergibt sich damit ein Rückhaltevolumen von ca. 210.000 m³. Hochwassertechnisch ergänzt wird das Vorhaben durch mehrere kleinere bereits verwirklichte Maßnahmen sowie die derzeit in Planung befindliche Umgestaltung des Postangers (mit einem Rückhaltevolumen von ca. 20.000 m³), die jedoch ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vorhabens und damit des Raumordnungsverfahrens sind. Insgesamt wird so das Ziel, Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser, erreicht. Nähere Einzelheiten des Vorhabens mit den vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen können den Projektunterlagen entnommen werden.

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden weitere Alternativen für den Hochwasserschutz untersucht, nämlich eine sog. Nulllösung, der Vollausbau des Hennigbachs und eine Lösung mit zwei zentralen Rückhalteräumen. Diese Alternativen wurden allerdings aus den in den Projektunterlagen dargelegten Gründen nicht weiter verfolgt.

II. Das angewandte Verfahren

Dem Antrag des Marktes Markt Schwaben vom 07.10.03 entsprechend hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde das Vorhaben in einem Raumordnungsverfahren gemäß Art. 23 BayLplG landesplanerisch überprüft. Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 10.10.03 um Stellungnahme bis zum 15.12.03 gebeten und darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. Einigen Beteiligten wurde Terminverlängerung gewährt. Die letzte Stellungnahme ging am 20.01.2004 ein.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind und das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen ersetzt.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens war die grundsätzliche Prüfung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben anderer Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

III. Die Beteiligten

Die Stellungnahmen folgender Beteiligter wurden für das Raumordnungsverfahren angefordert und – soweit ergangen - verwertet:

- Gemeinde Anzing
- Gemeinde Pliening
- Landratsamt Ebersberg
- Landratsamt Erding
- Regionaler Planungsverband München
- Bezirk Oberbayern
- Bayer. Landesamt für Umweltschutz
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V.
- Bayer. Waldbesitzerverband e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Geologisches Landesamt
- Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
- Direktion für ländliche Entwicklung München
- Amt für Landwirtschaft und Ernährung Ebersberg/München
- Bayer. Bauernverband - Bezirksverband Oberbayern
- Forstdirektion Oberbayern
- Wasserwirtschaftsamt München
- Straßenbauamt München
- Deutsche Bahn AG, Imm. Rosenheim
- Deutsche Telekom AG - Rosenheim
- Bezirksfinanzdirektion München
- Wehrbereichsverwaltung VI, München
- Bergamt Südbayern

- Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.
- Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V.
- Bayerngas GmbH
- E.ON-Energie
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Stadtwerke München
- Wasser- und Bodenverband zur Regulierung des oberen Henningbachs und des Poinger Entwässerungsgraben
- Zweckverband zur Wasserversorgung Anzing-Forstinning

IV. Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die beteiligten Gemeinden wurden gebeten, die Raumordnungsunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben zumindest für die Dauer eines Monats und möglichst auch während arbeitsfreier Zeiten öffentlich auszulegen, über diese Auslegung zu berichten und die Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgern der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen.

Bei den beteiligten Gemeinden sowie bei der Regierung von Oberbayern gingen Anregungen von Einzelpersonen nicht ein.

C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind neben den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthaltenen Ziele, die Ziele und Grundsätze des Regionalplans der Region München (RP) sowie die Ziele des Wald funktionsplans der Region München (WFP).

Von dem überprüften Vorhaben werden neben Belangen des Hochwasserschutzes und des Siedlungswesens vor allem Belange der Landwirtschaft, des Verkehrs sowie von Natur und Landschaft berührt. Die raumordnerische Bewertung berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens anhand der Stellungnahmen der Beteiligten.

1. Raumbezogene überfachliche Belange

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Zur Sicherung der Lebenschancen künftiger Generationen soll Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen dauerhaft umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglich entwickelt werden. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sollen geschaffen und erhalten werden. (LEP Ziel A I 1.1)

Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu einer Konzentration und Verdichtung der Bebauung beitragen, sofern im Einzelfall ökologische Belange nicht entgegenstehen. (LEP Ziel A III 2.1.1 Abs. 2 Tirt 3)

Durch eine langfristig angelegte Flächenentwicklung sollen Handlungsspielräume einerseits- für Siedlungs- Und Infrastrukturentwicklung sowie andererseits für Freiraumentwicklung geschaffen werden. Hierbei sollen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Strukturen Standorte optimiert und eine verstärkte Innenentwicklung gefördert werden. (RP A I G 1.2.5)

1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben dient dem verbesserten Hochwasserschutz des Marktes Markt Schwaben. Dabei wird eine Kombinationslösung mit zentralem Rückhaltebecken und naturnahen dezentralen Rückhaltungen verwirklicht. Dies trägt, wie in LEP Ziel A I 1.1 gefordert, unter Beachtung der Schaffung und Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen zur nachhaltigen Raumentwicklung bei. Zwar ist nicht beabsichtigt, künftig im derzeitigen Überschwemmungsgebiet verstärkt zu siedeln. Aber die bereits genomme verstärkte Innenentwicklung in Markt Schwaben wird durch die Hochwasserfreilegung gesichert. Das mögliche Mittelzentrum kann so seine Aufgabe gemäß LEP Ziel A III 2.1.1 Abs. 2 Tirt 3 als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung mit der vorhandenen Konzentration und Verdichtung der Bebauung besser wahrnehmen. Ferner können Hochwasserschäden in vielfacher Millionenhöhe vermieden werden.

Gleichzeitig werden in Übereinstimmung mit dem Grundsatz RP A I G 1.2.5 ausreichend Spielräume für die Freiraumentwicklung durch die naturnahen Ausbaumaßnahmen an Hennigbach und Gigginger Bach geschaffen, was dort sogar zu Verbesserungen aus ökologischer Sicht führen kann. Lokal begrenzte Beeinträchtigungen ergeben sich lediglich im Bereich des zentralen Rückhaltebeckens im Einbergfeld, die aber ausgleichbar sind.

Die vorliegende Kombinationslösung hat gegenüber den sonstigen untersuchten Varianten (Nulllösung, Vollausbau des Hennigbachs, ausschließlich zentrale Rückhalteräume) den Vorteil, dass sie nicht nur ausreichenden Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser in Markt Schwaben bietet, sondern auch die Hochwasserproblematik der Unterlieger nicht verschärft und zu keinen ökologisch unausgleichbaren Eingriffen führt.

Das Vorhaben entspricht daher hinsichtlich der übergeordneten Ziele und der raumstrukturellen Entwicklung den Erfordernissen der Raumordnung.

2. Raumbezogene fachliche Belange

2.1 Belange des Hochwasserschutzes

2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Bei Abflussregelungen sollen die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des gesamten Flussgebietes beachtet werden. Eine Verringerung von Abflussexremen soll angestrebt werden. (LEP Ziel B I 3.2.1.1 Sätze 1 und 2)

Der Schutz vor den Gefahren des Wassers soll sich auf natürlichen Rückhalt in der Fläche, auf technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge stützen. Das Risiko für bestehende Siedlungen und bedeutende Infrastruktur soll – ökologisch und sozial verträglich – durch technische und ingenieurbiologische Schutzmaßnahmen sowie weitergehende Vorsorgemaßnahmen reduziert werden. (LEP Ziel B I 3.3)

Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte und Speicherkapazität der Landschaft soll hingewirkt werden.

Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, erhalten oder reaktiviert und von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freigehalten werden. In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abgestimmt werden. Regelmäßig überflutete Flächen sollen als Auwald oder Grünland erhalten oder wiederhergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen in der Regel nicht hochwassergeschützt werden. (LEP Ziel B I 3.3.1.1)

Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind an den Fließgewässern der Region, insbesondere in den Städten an der Isar, noch vorzusehen. (RP Ziel B I 2.4)

2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch das Vorhaben ein Beitrag zum verbesserten Hochwasserschutz in Markt Schwaben geleistet wird. Zusammen mit bereits verwirklichten oder in Planung befindlichen Maßnahmen wird die wasserwirtschaftliche Zielsetzung eines Schutzes vor einem 100-jährlichen Hochwasser erreicht.

Dabei wird auch darauf geachtet, dass keine Abflussbeschleunigung, sondern eine Verzögerung und Reduzierung des Spitzenabflusses durch die Rückhaltung erfolgt. Hiervon profitieren auch die Unterlieger an der Sempt und somit im weiteren Verlauf auch an Isar und Donau. Damit wird LEP Ziel B I 3.2.1.1 Sätze 1 und 2 und RP Ziel B I 2.4 voll Rechnung getragen.

Die Kombinationslösung aus zentralem Rückhaltebecken (technische Maßnahme) und naturnahen dezentralen Rückhaltungen (Rückhalt in der Fläche) reduziert das Risiko für bestehende Siedlungen und bedeutende Infrastruktur in Markt Schwaben und berücksichtigt so weit als möglich ökologische und soziale Aspekte, was LEP Ziel B I 3.3 entspricht. So werden die Naherholungsmöglichkeiten im betroffenen Gebiet nicht verschlechtert und eine ökologische Aufwertung durch den naturnahen Ausbau an Gigginger Bach, Wildpark-Bach und Hennigbach vorgenommen. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob Möglichkeiten bestehen, die Hochwasserschutzwirkung durch unterstützende Rückhaltungsmaßnahmen von Niederschlagswasser in der Fläche noch erhöht werden kann.

Desweiteren werden durch die Ausbaumaßnahmen natürliche Rückhalteräume reaktiviert und von Bebauung frei gehalten. Ferner wird zum Teil die landwirtschaftliche Nutzung an die Erfordernisse des Hochwasserschutzes angepasst. Die bestehenden Auwaldreste am Gigginger Bach bleiben erhalten und werden ggf. sogar vermehrt. Hiermit wird ein Beitrag zur Umsetzung des LEP Ziels B I 3.3.1.1 geleistet.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich des Belangs Hochwasserschutz unter Beachtung der Maßgabe A II 6 den Erfordernissen der Raumordnung.

2.2 Siedlungswesen

2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen ... vorrangig die Innenentwicklung ... gestärkt und Baulandreserven mobilisiert werden. (LEP Ziel B VI 1.1 Tiert 2)

In der Region werden Bereiche festgelegt, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen. (RP Ziel B II Z 2.3 Satz 1)

Regionale Grünzüge sollen

- zur Verbesserung des Bioklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
- zur Gliederung der Siedlungsräume
- zur Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.

Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

Als regionale Grünzüge werden festgelegt:

-
- Grüngürtel München-Ost bei Poing (13)
- (RP Ziel B II Z 4.2.2)

2.2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben selbst liegt weder in einem besiedelten Bereich noch in einem, der für eine zukünftige Besiedelung vorgesehen ist. Eine unmittelbare Auswirkung im Sinne einer Flächenkonkurrenz besteht somit nicht. Mittelbar sind hingegen Auswirkungen vorhanden. Der Siedlungsbereich von Markt Schwaben ist im Regionalplan München als Bereich festgelegt, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt (RP Ziel B II 2.3 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung – Tekturkarte Siedlung, Freiraum, Verkehr“). Die Hochwasserfreilegung unterstützt diese Zielsetzung, in dem sie in ihrem Wirkungsbereich gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen ermöglicht und für Gebäude die Gefahr von Hochwasserschäden bannt. Damit verbunden wäre auch die Möglichkeit einer Innenentwicklung, wie sie in LEP-Ziel B VI 1.1 gefordert wird. Allerdings steht dem das langfristige ortsplanerische Ziel der Erhaltung des Talraums mit den derzeit noch nicht bebauten Uferabschnitten entgegen. Die Wirksamkeit des Vorhabens beschränkt sich somit primär auf die Sicherung der bestehenden Gebäude und Infrastruktureinrichtungen und damit auf die bereits genommene Innenentwicklung.

Siedlungs- und Freiraumentwicklung sind eng miteinander verwoben. So legt der Regionalplan München in Ziel B II 4.2.2 regionale Grünzüge fest. Diese Grünzüge dienen den drei oben genannten Funktionen. Das hier zu beurteilende Vorhaben berührt den regionalen Grünzug „Grüngürtel München-Ost bei Poing (13)“. Durch die Maßnahmen wird die Funktion „Gliederung der Siedlungsräume“ gar nicht und die Funktion „Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen“ nur geringfügig tangiert, ohne dass hierdurch eine Verschlechterung eintreten würde. Die Funktion „Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches“ wird durch den Damm des zentralen Rückhaltebeckens im Einbergfeld berührt. Allerdings wird – wie von den Gutachtern in den Antragsunterlagen ausgeführt – die Barrierewirkung des Damms nur in sehr abgeschwächten Umfang zur Geltung kommen, da er sich am langsam auslaufenden Talende mit entsprechender Entfernung zum Ort befindet. Eine merkliche Beeinträchtigung des Luftaustausches in Markt Schwaben ist daher nicht zu befürchten. Insgesamt weist das Vorhaben damit keine bedeutsamen

Beeinträchtigungen des regionalen Grünzugs auf, so dass diese Zielsetzung nicht gegen das Vorhaben oder Teile davon spricht.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange des Siedlungswesens den Erfordernissen der Raumordnung.

2.3 Land- und Forstwirtschaft

2.3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. (LEP Ziel B IV 1.2 Abs. 2)

In der engeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraumes München sollen Flächen mit günstigen Ertragsbedingungen soweit wie möglich für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden. (RP Ziel B IV 1.1.2)

Außerhalb der engeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraumes München ist die heute noch vorhandene strukturelle Mischung zwischen Vollerwerbs-, Nebenerwerbs- und Zuerwerbsbetrieben möglichst zu erhalten. (RP Ziel B IV 1.1.5 Abs. 1)

Der Wald soll in seiner Flächensubstanz möglichst erhalten werden. (LEP Ziel B IV 4.2 Satz 1)

Bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sollen die Reste bachbegleitender Bestockung, insbesondere in den ausgeräumten Mooslandschaften und den intensiv landwirtschaftlichen genutzten Bereichen nördlich von Landsberg a. Lech und im Tertiärhügelland, pfleglich behandelt und soweit möglich erweitert werden. (WFP Ziel 1.1.6 Satz 2)

Folgende Gebiete sollen zu Bannwald erklärt werden:

-
- Wälder westlich von Markt Schwaben
- (RP Ziel B IV 1.3.3)

2.3.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben weist deutliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft auf. Insgesamt sind 17 landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Im Bereich des naturnahen Ausbaus der dezentralen Rückhaltungen soll auf einer Fläche von insgesamt ca. 5,0 ha an Hennigbach, Wildpark-Bach und Gigginger Bach eine deutliche Reduzierung des Ackerlandes zu Gunsten von Grünlandnutzung erfolgen. Im Bereich des zentralen Rückhaltebeckens am Einbergfeld soll dies ebenfalls auf einer Fläche von ca. 13,5 ha (bei maximalem Einstau) der Fall sein. Zusätzlich wird es dort zu Flächenverlusten für die landwirtschaftliche Nutzung durch das Dammbauwerk in der Größenordnung von bis zu 0,6 ha kommen. Hiervon sind 2 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe erheblich betroffen.

Um dem LEP-Ziel B IV 1.2 Abs. 2 ausreichend Rechnung zu tragen, müssen die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen oder für die eine Nutzungsumwandlung von Ackerland in Grünland zwingend erforderlich wird, ausgelotet und soweit als möglich umgesetzt werden. So sollte eine bewirtschaftungsfähige Dammgestaltung unter Beachtung der Einpassung in

das Landschaftsbild und der Durchlässigkeit für aquatische Lebewesen erfolgen sowie unterstützende Maßnahmen zur Versickerung und Abflussrückhaltung des Niederschlags in der Fläche in Betracht gezogen werden. Dabei kommt es darauf an, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht über die Maßen betroffen sind, insbesondere die Vollerwerbsbetriebe, um die vorhandene strukturelle Mischung zwischen Vollerwerbs-, Nebenerwerbs- und Zuerwerbsbetrieben gemäß RP Ziel B IV 1.1.5 Abs. 1 möglichst zu erhalten.

Um den tatsächlichen Einstau von landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Häufigkeit und Umfang zu minimieren, ist zu prüfen, wie die Hochwasserschutzwirkung durch unterstützende Rückhaltungsmaßnahmen von Niederschlagswasser in der Fläche ergänzt werden kann (siehe auch Punkt 2.1.2).

RP Ziel B IV 1.1.2 ist für die Maßnahmen die auf dem Gemeindegebiet von Markt Schwaben und Pliening vorgesehen sind, einschlägig, da diese im Gegensatz zu Anzing gemäß LEP Ziel A II 1.2 dem Stadt- und Umlandbereich München (dies entspricht der ehemals festgesetzten engeren Verdichtungszone) zugeordnet sind. RP Ziel B IV 1.1.2 wird insofern Rechnung getragen, dass auf Markt Schwabener und Pliening Gebiet ackerbaulich wertvollen Flächen für das Vorhaben nicht in größerem Umfang in Anspruch genommen werden müssen.

Im Bereich des Gigginger Bachs sind Waldflächen von den dezentralen Rückhalteräume betroffen. Dies ist dort unproblematisch, wo bereits ein standortgemäßer Bestand mit Erlen vorhanden ist. Problematisch stellt sich die Situation hingegen im westlichen Teil dar, da dort ein Bestand mit überwiegend 40-50-jährigen Fichten betroffen ist. Um den Waldbestand flächenmäßig zu erhalten oder zu vermehren, ist dort ein Umbau in eine stauwasserverträgliche Bestockung im Sinne von WFP Ziel 1.1.6 Satz 2 erforderlich. Die Walderhaltung trägt auch der Festsetzung des o.g. Fichtenbestands als Bannwald Rechnung.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Maßgaben A II 7 – A II 9 den Erfordernissen der Raumordnung.

2.4 Verkehr und Energieversorgung

2.4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die Staatsstraßen sollen innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein geschlossenes und gut ausgebautes Verkehrsnetz für den überregionalen Verkehr bilden. (LEP Ziel B V 1.4.5 Satz 1)

Zwischen den Bundesautobahnen München - Landshut - Deggendorf und München - Mühldorf a. Inn - Pocking soll die Flughafentangente Ost als durchgehende Verbindungsstraße fertig gestellt werden. (RP Ziel B V 5.3)

Eine Entflechtung des S-Bahnverkehrs vom übrigen Zugverkehr soll angestrebt werden. Auf den Streckenabschnitten ... und München Ostbahnhof – Markt Schwaben soll die S-Bahn auf eigenen Gleisen geführt werden. (RP Ziel B V 2.2.2)

Die Bahnstrecken München Ostbahnhof – Markt Schwaben (- Mühldorf a. Inn – Freilassing), ... sollen für die Erfordernisse der künftigen Streckenbelegung einschließlich der angestrebten Verdichtung der Zugfrequenz der S-Bahn ausgebaut werden. (RP Ziel B V 3.5)

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen soll darauf hingewirkt werden, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. (LEP Ziel B V 3.1.1)

2.4.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der räumliche Umgriff des zentralen Rückhaltebeckens verläuft bei maximaler Einstauung im Bereich des Hennabachs in der Nähe der raumgeordneten Trasse für die Flughafentangente Ost. Es muss sichergestellt werden, dass es zur Beachtung von LEP Ziel B V 1.4.5 Satz 1 und RP Ziel B V 5.3 zu keiner Überflutung der Flughafentangente Ost kommt. Hierzu darf ein Einstaupegel von maximal 510 m ü. NN nicht überschritten werden.

Durch das Vorhabensgebiet verläuft die Bahnlinie München–Ostbahnhof – Mühldorf, auf der auch die S-Bahn München – Erding verkehrt. Im Bereich des Gigginger Bachs ist die größte Annäherung eines dezentralen Rückhalteriums an die Bahnlinie vorgesehen. Die o.g. einschlägigen regionalplanerischen Ziele B V 2.2.2 und B V 3.5 sehen einen Ausbau des Gleiskörpers vor. Dieser darf durch die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht verhindert oder erschwert werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Sicherheit des Bahnbetriebs (u. a. Vermeidung einer Durchnässung des Bahndamms, Abstand der bachbegleitenden Gehölze vom Bahngelände und Lichtraumprofil) jederzeit gegeben ist.

Als weitere Infrastruktureinrichtung quert die 110-kV-Hochspannungsleitung Neufinsing – Ebersberg der E.ON Bayern AG das Vorhaben. Nach dem jetzigen Planungsstand findet keine Beeinträchtigung der Masten der Hochspannungsleitung durch das zentrale Rückhaltebecken oder die dezentralen Rückhaltungen statt, so dass dem LEP Ziel B V 3.1.1 Rechnung getragen wird. Sofern sich im Zuge der weiteren Planung Verschiebungen der Rückhalteräume ergeben, müssen die Mastenstandorte berücksichtigt werden.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange des Verkehrs und der Energieversorgung unter Beachtung der Maßgaben A II 10 - A II 11 den Erfordernissen der Raumordnung.

2.5 Raumwirksame umweltrelevante Belange

2.5.1 Natur und Landschaft

2.5.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Wasserhaushalt soll für Menschen, Tiere und Pflanzen intakt erhalten und entwickelt werden. Die aquatischen Ökosysteme und die unmittelbar von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sollen geschützt und verbessert werden, die vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen sollen als Lebensräume und wesentliche Landschaftsbestandteile in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erhalten und – wo erforderlich – wieder hergestellt werden. (LEP Ziel B I 1.2.1)

Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen von Dauer und Gleichmaß der natürlichen Prozesse erhalten bleibt. (LEP Ziel B I 1.4 Abs. 1)

Naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen sollen in ihrer Biotopverbundfunktion erhalten und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden. (LEP Ziel B I 2.2.5.1 Abs. 1 Satz 1)

Die Funktion der Gewässer als vernetzende Elemente der Lebensräume soll gestärkt werden. (LEP Ziel B I 3.1.2.2 Satz 1)

Großflächige Infrastrukturanlagen sollen besonders sorgfältig in die Landschaft eingebunden werden (RP Ziel B I 1.4.5)

Bei Wasserbaumaßnahmen, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führen, ist die biologische Wirksamkeit des Gewässers durch Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen wieder herzustellen und langfristig zu sichern. (RP Ziel B I 2.5.3 Satz 1)

2.5.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Hennigbach ist laut Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) als Fließgewässer mit Bedeutung einer regionalen Ausbreitungsachse eingestuft. Erhalt, Optimierung bzw. Wiederherstellung seines naturnahen Charakters sind aus naturschutzfachlicher Sicht vordringlich. Dies soll u.a. durch Wahrung der Durchgängigkeit für Fließgewässerarten und Schaffung höchstens extensiv genutzter Pufferstreifen erreicht werden.

Die vorgesehene Schaffung der dezentralen Hochwasserrückhaltungen kann durch ihre Ausgestaltung als Flutmulden, Altwasserarme, Biotope und Überschwemmungsflächen zur Wiederherstellung des naturnahen Charakters des Hennigbachs und seiner Zuläufe beitragen, was den LEP-Zielen B I 1.2.1, B I 1.4 Abs. 1, B I 2.2.5.1 Abs. 1 Satz 1 und B I 3.1.2.2 Satz 1 voll entspricht. Eine Hochwasserschutzlösung, die nur aus solchen dezentralen Rückhaltungen bestünde, könnte hier zwar einen noch höheren Beitrag leisten, würde andererseits zu einer grundlegenden Änderung der Flächennutzung im gesamten Einzugsbereich führen. Hierdurch wären anderen Belangen (insbesondere der Landwirtschaft) große Flächen entzogen, was zu nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen führen würde.

Das zentrale Hochwasserrückhaltebecken weist in der vorgelegten Form deutliche Auswirkungen auf die Bedeutung des Hennigbachs als regionale Ausbreitungsachse auf. Das Dammbauwerk stellt zunächst eine Barriere für aquatische Lebewesen dar. Durch die geplante Dammschüttung am sog. Einbergfeld sind erheblichen Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit auf ca. 50 Metern Länge zu befürchten, was den Zielen des ABSP und auch den o. g. LEP-Zielen widerspricht. Allerdings ist bei einer entsprechenden Optimierung des Bauwerks eine deutliche Erhöhung der biologischen Durchgängigkeit möglich. Geeignete Maßnahmen hierzu sind u. a. eine trichterförmige Aufweitung im Ein- und Auslaufbereich des Dammdurchlasses, die Anlage von Belichtungsschächten, die Verkürzung der Grundablassleitung und eine in das Absperrbauwerk integrierte Stauwand mit entsprechendem Durchlass. Solche Maßnahmen müssen im weiteren Planungsverlauf zwingend berücksichtigt werden, um die Reduzierung der Durchgängigkeit auf das kleinste erforderliche Maß zu beschränken, so dass das zentrale Hochwasserrückhaltebecken nicht zu den o.g. landesplanerischen Zielsetzungen B I 1.2.1, B I 2.2.5.1 Abs. 1 Satz 1 und B I 3.1.2.2 Satz 1 und Regionalplanziel B I 2.5.3 Satz 1 im Widerspruch steht.

Das Gebiet südlich und westlich von Markt Schwaben dient einem ansässigen Weißstorchpaar sowie Weiß- und Schwarzstörchen auf dem Durchzug als Nahrungs- und Rastfläche. Das Vorhaben steht der Erhaltung von Rast- und Nahrungsbiotopen für bedrohte und seltene Großvogelarten nicht entgegen. Vielmehr wird im Rahmen der

dezentralen Rückhaltungen und Renaturierungsmaßnahmen eine Verbesserung des Nahrungsangebots für Schwarz- und Weißstorch erfolgen.

Durch die Dammschüttung am sog. Einbergfeld sind in der vorgesehenen Form deutliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Der Damm soll bis zu 4,0 m hoch, ca. 120 m lang, am Fuß 50 m und an der Krone 10 m breit sein, was zusammen eine Aufstandsfläche von ca. 0,6 ha ergibt. Das sich bisher zum Ort hin öffnende, weit ausgezogene Becken wird durch den Damm zu einer Art Trogbecken. Durch den Einsatz landschaftspflegerischer Gestaltungsmaßnahmen und eine Optimierung des Böschungsverhältnisses des Damms müssen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden, um dem Regionalplanziel B I 1.4.5 zu entsprechen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten.

Durch die Maßgaben A II 1 – A II 3 kann das Vorhaben mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden.

2.5.2 Wasser und Boden

2.5.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Schadstoffbelastungen des Grundwassers und des Bodens sollen verhindert werden. (LEP Ziel B I 3.1.1.2 Satz 1)

Die Wasserversorgung soll die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs dauerhaft und umweltgerecht sicherstellen. (LEP Ziel B I 3.2.2.1 Satz 1)

Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. (LEP Ziel B I 3.2.2.3 Satz 1)

Die Gewässer der Region sind vor weiteren Belastungen zu schützen. Die Qualität der Oberflächengewässer ist zu verbessern. (RP Ziel B I 2.1.1 Abs. 2)

Die vielfältigen Nutzungen mit Auswirkungen auf das Grundwasser im großen Verdichtungsraum München sollen unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung aufeinander abgestimmt werden. (RP Ziel B I 2.1.3.2)

Naturnahe Fließgewässer insbesondere Sempt, Strogn und Isen mit Nebenbächen, sollen in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben. Soweit möglich sollen uferbegleitende Gehölzstreifen erhalten bzw. wieder aufgebaut werden. (RP Ziel B I 2.5.2)

2.5.2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die heutige Gewässerbelastung der vom Vorhaben unmittelbar berührten Bäche ist überwiegend auf Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen. Durch die dezentralen Hochwasserrückhaltungen kann sich hier eine Reduzierung der Einträge ergeben. Der Einstau von landwirtschaftlichen Flächen im zentralen Hochwasserrückhaltebecken ab einem 5-jährlichen Hochwasser wird voraussichtlich kaum zu zusätzlichen Belastungen führen. Erfahrungsgemäß bilden Rückhalteeinrichtungen oftmals sogar Nährstofffallen, so dass es zu einer Reduzierung der Nährstofffracht im Unterlauf kommen kann. Ebenfalls können die vorgesehenen bachbegleitenden Gehölz- und Wiesenstreifen einen Beitrag zur Nährstoff- und Schadstoffrückhaltung und damit zur Verbesserung der

Gewässergüte der Bäche leisten. Ein verstärkter Eintrag von Nähr- oder Schadstoffen in das Grundwasser ist nicht zu befürchten, da in der hier vorhandenen Moränenlandschaft das quartäre Grundwasservorkommen unter den Lößlehmern des Altmoränenzuges ausreichend geschützt ist. Somit entspricht das Vorhaben voll den o.g. Vorgaben LEP Ziel B I 3.1.1.2 Satz 1 und RP Ziel B I 2.1.1 Abs. 2 zum Schutz des Grundwassers, des Bodens und der Oberflächengewässer.

Die Anlage von Gehölz- und Wiesenstreifen dient zur Umsetzung von Regionalplanziel B I 2.5.2.

Für den Brunnen II der Wasserversorgungsanlage Markt Schwaben läuft derzeit die Neufestsetzung für das Schutzgebiet. Dieses Schutzgebiet soll südlich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens im Einbergfeld liegen, so dass es beim derzeit vorgesehenen maximalen Stauziel mit einer Einstaufläche von ca. 13,5 ha noch nicht betroffen ist. Eine Ausdehnung der maximalen Einstaufläche in das Wasserschutzgebiet ist auch im weiteren Verlauf der Planungen zu vermeiden. Das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II der Gemeinde Ottenhofen, das nordöstlich von Markt Schwaben liegt, ist ebenfalls vom Vorhaben nicht negativ betroffen. Die LEP-Ziele B I 3.2.2.1 Satz 1 und B I 3.2.2.3 Satz 1 sowie das Regionalplanziel B I 2.1.3.2 stehen somit dem Vorhaben in der vorgelegten Fassung nicht entgegen.

Das zentrale Hochwasserrückhaltebecken im Einbergfeld liegt zu großen Teilen auf Anzinger Gemeindegebiet. Die Gemeinde Anzing hat für die Gewässer in ihrem Gemeindegebiet einen Gewässerentwicklungsplan in Auftrag gegeben. Die weitere Planung der Hochwasserfreilegung Markt Schwabens soll die dortigen Überlegungen berücksichtigen und mit ihnen abgestimmt werden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind hinsichtlich deren Ausbau- und Unterhaltungspflicht die Belange des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbachs und des Poinger Entwässerungsgrabens.

Durch die Maßgaben A II 4 – A II 5 kann das Vorhaben mit den Belangen von Wasser und Boden während Bau und Betrieb in Einklang gebracht werden.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung

1. Vorbemerkung

Die Grundlage für die Bewertung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die im Auftrag des Projektträgers erstellten Gutachten sowie eigene ermittelte Tatsachen. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.

2. Positiv beurteilte Belange

Das Vorhaben wirkt sich positiv aus auf die überfachlichen Belange der Raumstruktur und auf die fachlichen Belange des Siedlungswesens, des Hochwasserschutzes sowie teilweise von Wasser und Boden sowie des Naturschutzes.

3. Negativ berührte Belange

Negativ berührt sind die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbilds sowie der Landwirtschaft. Durch Berücksichtigung der Maßgaben A II 1 – A II 3 und A II 6 – A II 8

kann das Vorhaben zielführend mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft in Abstimmung gebracht werden.

4. Weitere Belange

Den Belangen des Trinwasserschutzes, der Forstwirtschaft, des Verkehrs und der Energieversorgung kann bei Berücksichtigung der Maßgaben A II 4 – A II 5 und A II 9 - A II 11 in ausreichender Weise entsprochen werden.

5. Raumverträglichkeit des Vorhabens unter Einschluss der raumordnerischen Umweltverträglichkeit

Die Abwägung der positiv berührten Belange mit den negativ berührten Belangen ergibt ein deutliches Überwiegen der positiv berührten Belange. Den negativ berührten Belangen kann durch Maßgaben ausreichend Rechnung getragen werden.

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes des Marktes Markt Schwaben kann daher in der geplanten Form bei Berücksichtigung dieser Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

D. Abschließende Hinweise

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch die Bauleitplanung noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gem. Art. 20 Abs.1 BayLplG.
3. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
4. Die Beteiligten (vgl. Abschnitt B III) sowie das Bayer. Landesvermessungsamt und das Staatliche Vermessungsamt Ebersberg erhalten Abdruck dieser landesplanerischen Beurteilung.
5. Der Projektträger wird gebeten, der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde zu gegebener Zeit den Baubeginn unter Vorlage eines Lageplans mitzuteilen.
6. Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes.
7. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.



Rainer Veit
Regierungsdirektor

Anhang
zur landesplanerischen Beurteilung
für die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Markt Markt Schwaben

Zusammengefasst haben die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen in der Anhörung Folgendes ergeben:

I.

Kommunale und regionale Belange

1. Landkreis und Landratsamt Ebersberg

Das Landratsamt Ebersberg teilt mit, dass die Verbesserung des Hochwasserschutzes des Marktes Markt Schwaben in der vorgesehenen Form aus baufachlicher und immissionsschutzfachlicher Sicht unproblematisch ist.

Als Wasserrechtsbehörde wird festgestellt, dass sich die Maßnahme positiv auf die seit langem problematische Hochwassersituation in Markt Schwaben auswirken werde und so rasch wie möglich in Angriff genommen werden sollte. Für die Maßnahme werde eine Planfeststellung nach § 31 WHG einschließlich UVP erforderlich sein. Bestehende Wasserschutzgebiete seien vom Vorhaben nicht betroffen. Lediglich östlich von Lindach könne es zu geringfügigen Überschneidungen mit einem vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet für Brunnen II Markt Schwaben, dessen Festsetzung noch ungewiss ist, kommen.

Als Untere Naturschutzbehörde wird festgestellt, dass der Hennigbach laut Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) als Fließgewässer mit Bedeutung als regionale Ausbreitungsachse eingestuft sei. Erhalt, Optimierung bzw. Wiederherstellung seines naturnahen Charakters sei vordringlich, u.a. durch Wahrung der Durchgängigkeit für Fließgewässerarten und Schaffung höchstens extensiv genutzter Pufferstreifen. Durch die geplante Dammschüttung am sog. Einbergfeld käme es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts mit einer Unterbrechung der Durchgängigkeit auf ca. 50 Metern, was den Zielen des ABSP widerspräche. Durch die geplanten dezentralen Retentionsräume könnten hingegen bei entsprechender Detailplanung sogar Verbesserungen bezüglich der Ökologie erreicht werden. Das Vorhaben insgesamt stehe den naturschutzfachlichen Belangen dann nicht entgegen, wenn eine UVP durchgeführt werde, der geplante Damm im Einbergfeld in seiner Größe minimiert werde, die Durchgängigkeit des Fließgewässers erhalten bleibe und der Hennigbach in seiner Bedeutung als regionale Ausbreitungsachse gestärkt werde. Ferner sollte der gute ökologische Zustand erhalten bzw. wieder hergestellt werden. Überwiegend technisch verbaute Gewässerabschnitte sollten rückgebaut werden. Im Planfeststellungsverfahren sei ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen und eine nachvollziehbare Bilanzierung von

Eingriff und Ausgleich durchzuführen. Die in den Raumordnungsunterlagen angesetzten Kompensationsfaktoren seien kritisch zu überprüfen. Die biologische Wirksamkeit des Gewässers sei gemäß Regionalplanziel B I 2.5.3 wieder herzustellen und langfristig zu sichern. Ferner sollte geprüft werden, wie die Ziele der vorgelegten Planung durch eine veränderte Flächenbewirtschaftung unterstützt werden könnten.

2. Landkreis und Landratsamt Erding

Das Landratsamt Ebersberg teilt mit, dass der Landkreis Erding hinsichtlich landkreisübergreifender Fragen des Landschafts- und Gewässerschutzes berührt sei. Der Hennigbach münde in die Sempt, für deren Lauf das ABSP den Erhalt des naturnahen Charakters als eine überregionale Verbundachse einschließlich der Verbesserung der Durchgängigkeit für fließwassertypisches Arteninventar fordere. Sofern dies beachtet werde, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben in der gewählten Form. Ferner wird auf das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Ottenhofen hingewiesen, das jedoch nicht im unmittelbaren räumlichen Umgriff des Vorhabens liegt.

3. Gemeinde Anzing

Die Gemeinde Anzing legt dar, dass 2 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe vom zentralen Rückhaltebecken am Einbergfeld existenzgefährdend betroffen wären und fordert, die Einstaufläche um mindestens die Hälfte zu reduzieren. Wertminderungen und Erwirtschaftungserschwernisse müssten entsprechend entschädigt werden. Der potenzielle Einstauraum des Gigginger Bachs solle verstärkt genutzt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben die Amtstrasse der Flughafentangente Ost berühre und dass im Kartenmaterial der Planungsunterlagen einige Ungenauigkeiten enthalten seien.

4. Gemeinde Pliening

Die Gemeinde Pliening stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass der Ausbau der dezentralen Rückhaltebecken am Gigginger Bach naturnah erfolgt und dort keine technischen Bauwerke errichtet werden. Außerdem solle ein Rückstau auf Plieninger Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

5. Regionaler Planungsverband München

Der Regionale Planungsverband München teilt mit, dass dem Vorhaben zugestimmt werde. Die Funktionen des regionalen Grünzugs „Grüngürtel München Ost bei Poing“ (13) blieben weitgehend unberührt.

6. Bezirk Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern legt dar, dass die gewählte Variante der Hochwasserrückhaltung im Oberlauf vom Grundsatz her zu begrüßen sei. Die naturnahen Umgestaltungen werden sehr positiv gesehen. Kritisch sei dagegen das Drosselorgan im Bereich des Dammdurchlasses des zentralen Rückhaltebeckens. Derartige Durchlässe würden üblicherweise als Rohrdurchlässe von bis zu 50 Metern verlegt, was ein massives Hindernis für die biologische Durchwanderbarkeit des Gewässers sei. Es wird daher empfohlen, ein mehr oder minder punktförmig wirkendes Drosselorgan im Sinne eines Dammdurchbruches mit Sperrmauer zu wählen, das die negativen Effekte weitgehend reduziere, auch wenn dies aus landschaftsästhetischer Sicht weniger attraktiv sei. Ebenfalls kritisch werden die vorgesehenen Geländemulden im Bereiche des Postangers (was jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist) gesehen, da sie sich beim Abfließen des Hochwassers zu „Fischfallen“ entwickeln könnten.

II.

Fachliche Belange1. Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftsamt München stellt fest, dass auf Grund der bindigen Bodenschichten im Einzugsgebiet des Hennigbachs ein geringes Rückhaltevermögen bestünde und das Niederschlagswasser überwiegend oberirdisch abfließe, was zu akuter Hochwassergefahr führe. In den vergangenen Jahrzehnten seien daher immer wieder Hochwässer bei Starkregenereignissen aufgetreten, die bebaute Grundstücke und Infrastruktureinrichtungen in Markt Schwaben überflutet haben. Ein Schutzniveau vor einem hundertjährlichen Hochwasser sei derzeit nicht vorhanden. Durch das vorgelegte Projekt würde in Zusammenhang mit mehreren kleineren Maßnahmen, die bereits verwirklicht seien bzw. sich in fortgeschrittenem Planungsstand befänden, das Ziel eines Schutzes vor einem hundertjährlichem Hochwasser erreicht werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei das vorliegende Projekt daher sinnvoll.

Grundwasserschutz, Trinkwasserschutz

Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet für den Brunnen II der Wasserversorgungsanlage Markt Schwabens, für das gerade das Festsetzungsverfahren läuft, bestünden bei der vorgesehenen maximalen Einstaufläche von 13,5 ha nicht.

Das quartäre Grundwasservorkommen sei im Bereich der Moränenlandschaft bei Markt Schwaben unter den Lößlehmen des Altmoränenzuges gespannt. Untersuchungen hätten gezeigt, dass die Schutzwirkung als mittel, örtlich als hoch, einzustufen sei. Nachteilige Auswirkungen durch die temporären Einstauflächen, z. B. zusätzlicher Nährstoffeintrag, sei nicht zu erwarten.

Fließgewässer

Die Fließgewässer würden im Bereich der strukturarmen Gewässerverläufe durch die naturnah geplanten dezentralen Rückhaltebereiche eine gewässerökologische Aufwertung erfahren, die biologische Vielfalt würde zunehmen.

Beim zentralen Hochwasserrückhaltebecken sei die vorgesehene Grünlandnutzung im Einstaubereich wünschenswert. Sofern diese nicht verwirklicht werden könne, sei ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen mit Grünlandnutzung im Staueinfluss des Rückhaltebeckens erforderlich. Bei hängigem Gelände sollte dann durch leichte Geländemodellierung eine kleine Barriere geschaffen werden, um Bodenpartikel mit angelagerten Nährstoffen zurückzuhalten.

Die Güteklasse der Fließgewässer betrage überwiegend II-III (kritisch belastet) und sei vor allem von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Durch die dezentralen Maßnahmen könne eine Verbesserung des Zustands zumindest in den dortigen Abschnitten erreicht werden. Da der Oberflächenabfluss im Einzugsbereich zu ca. 80% aus landwirtschaftlichen Flächen stamme, werde auch durch das zentrale Hochwasserrückhaltebecken, das erst ab einem ca. 5-jährlichen Hochwasserereignis eingestaut wird, kaum eine Verschlechterung zu erwarten sein. Häufig würden Rückhalteeinrichtungen sogar durch die Sedimentierung als Nährstofffalle dienen.

Der in Aufstellung befindliche Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Anzing müsse im Planungsfortschritt berücksichtigt bzw. mit dem Vorhaben abgestimmt werden. Ferner seien die Belange des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbachs und des Poinger Entwässerungsgrabens zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren seien die Gewässerausbauten am Henna-Bach, am Wildpark-Bach und

am Gigger Bach zu berücksichtigen, wie sie im derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren für Bauabschnitt VI der Flughafentangente Ost vorgesehen sind.

Dammbauwerk

Das Dammbauwerk am zentralen Hochwasserrückhaltebecken sei unter Beachtung der DIN 19700 „Planung, Bau und Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken“ zu optimieren, um die Wirkung als Wanderhindernis für aquatische Lebewesen zu minimieren (z.B. Grundablassleitung möglichst kurz halten, durch Aufweitungen und Schächte Belichtung verbessern.)

Zusammenfassend stellt das Wasserwirtschaftsamt München fest, dass das vorliegende integrierte Hochwasserschutzkonzept unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Sachverhalte den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des LEP und dem Aktionsprogramm 2020 der Bayer. Staatsregierung für einen nachhaltigen Hochwasserschutz in Bayern entspreche.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. stellt fest, dass eine Niederschlagsberechnung gänzlich fehle und die Möglichkeiten einer Dämpfung des Hochwassers durch Rückhaltung in der Fläche mittels Umnutzung (z.B. Mulchsaat, Grünlandumwandlung) und Anlage von Grünlandstreifen / Hecken in Hangmulden nicht genutzt würden. Ferner sollten mehr zusätzliche dezentrale Rückhaltebecken angelegt und genutzt werden.

2. Natur und Landschaft

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. favorisiert eine Lösung mit mehr dezentralen, natürlichen Rückhalteräumen. Hierdurch würde dem Ziel eines Biotopverbundes mehr entsprochen und die Eingriffe in die Landschaft verringert werden (siehe auch unter 1 Wasserwirtschaft).

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. führt aus, dass in Markt Schwaben sich der einzige Brut-Standort eines Weißstorchpaares im ganzen Landkreis Ebersberg befände. Ferner läge Markt Schwaben in einem Weißstorch-Durchzugsgebiet; auch seien einzelne Schwarzstorchbeobachtungen gemacht worden. Die ständigen Verluste an Nahrungsflächen könnten nur durch eine möglichst naturnahe Hochwasserfreilegung ausgeglichen werden. Flutmulden, die als Laichgewässer einen ganzjährigen Restwasserbestand aufweisen, wären zur Verbesserung des Nahrungsangebots geeignet. Rad- und Wanderwege seien in einem gebührenden Abstand zu den Biotopflächen zu führen.

3. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Die Forstdirektion Oberbayern-Schwaben stellt fest, dass mit dem Vorhaben aus dortiger Sicht grundsätzlich Einverständnis besteht, auch wenn ein natürlicher Rückhalt von Niederschlägen in der Fläche hinsichtlich der Kosten und des Natureingriffs zu bevorzugen wäre. Es solle daher auf eine Planung, die auf eine Wasserrückhaltung in der Fläche abziele, z.B. Mehrung von Wald und Grünland, nicht von vornherein verzichtet werden. Auf forstungen sollten zumindest flankierend in die Planungen einbezogen werden. Die Durchführung einer Flurbereinigungsmaßnahme in diesem Sinne könnte geprüft werden (vgl. Hochwasserschutzplanungen in Pliening). Die vorliegenden Planunterlagen gäben keinen Hinweis auf die Auswirkungen der Staumaßnahmen auf die Flächen (z.B. Stofffracht) und auf die künftigen Unterhaltskosten der Staubecken.

Im Bereich des Gigger Baches beinhalte das vorliegende Konzept u. a. Waldflächen als Rückstauräume. Bei mit Erle bestockten Flächen sei dies unproblematisch. Es seien jedoch auch 40-50-jährige Fichtenbestände im westlichen Teil betroffen. Hier sei beglei-

tend unter finanzieller Hilfe der Gemeinde ein Umbau in eine stauwasserverträgliche Bestockung angebracht.

Die Direktion für ländliche Entwicklung ist mit der Kombinationslösung zum Hochwasserschutz Markt Schwaben einverstanden. Sie weist darauf hin, dass In ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2005 oder später die Anordnung eines Verfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz im Westen des Markts Markt Schwaben zur Bodenordnung im Umgriff der Flughafentangente Ost vorgemerkt sei.

Das Landwirtschaftsamt Wasserburg teilt mit, dass es grundsätzlich mit der gewählten Kombinationslösung einverstanden ist, insbesondere wird den Planungen zu den dezentralen Rückhaltebecken auf einer Fläche von ca. 5 ha zugestimmt. Bei einem vollen Einstau des zentralen Rückhalterums im sog. Einbergfeld werde eine Fläche von ca. 13,5 ha, die derzeit überwiegend wertvollen Ackerboden darstelle, überflutet. Statt der derzeitigen Ackernutzung sei künftig gemäß den Planungen nur noch Grünlandnutzung zulässig, wodurch Einschwemmungen in den Hennigbach verringert und der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser vermindert werde. Aus Sicht des Landwirtschaftsamts sollten die Hanglagen und die sensiblen Bereiche in Bachnähe unbedingt in Dauergrünland umgewandelt werden. Auf ebenen oder nur leicht hängigen Lagen in größerer Entfernung zum Hennigbach könne jedoch weiterhin Ackerbau betrieben werden, wobei durch die Bewirtschaftungsform die Erosionsanfälligkeit verringert werden solle (z.B. durch Mulchsaat). Die vorgeschlagenen Nutzungsänderungen seien sehr umfangreich und würden massive Eingriffe in die landwirtschaftliche Bodennutzung bedeuten. Dies könne für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Regel keine Verwendung für den Grünlandaufwuchs hätten, zu schwerwiegenden Folgen führen. Die Zulässigkeit ausschließlich von Grünlandnutzung im gesamten Zentralbecken werde daher abgelehnt. Es solle vielmehr in Zusammenarbeit mit den Landwirten in jedem Einzelfall die Nutzungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Ferner bestehe ein Anspruch der Landwirte auf angemessene Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen.

Das Landwirtschaftsamt Ebersberg/München teilt mit, dass von dem geplanten Vorhaben insgesamt 17 landwirtschaftliche Betriebe, darunter 2 Haupterwerbsbetriebe, betroffen seien. Die vorgesehene Umwandlung von Ackerland in Grünland stelle für die Betriebe eine starke Einschränkung ihrer Nutzungsmöglichkeiten dar. Sie sei wegen der flachen Geländetopografie auch nicht erforderlich und werde daher abgelehnt. Außerdem entstehe durch das Überflutungsrisiko eine erhebliche Wertminderung, die auszugleichen sei. Auch für die Nutzungsausfälle und Erschwernisse durch die Überflutungen seien Ausgleichsleistungen erforderlich. Ferner würden durch den Dammbau in der vorgesehenen Form umfangreiche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung gänzlich entzogen. Der Damm sei daher so flach anzulegen, dass eine Bewirtschaftung mit modernen Maschinen möglich sei. Im Bereich des zentralen Rückhaltebeckens sollten die Rückstauf Flächen weitestgehend auf Markt Schwabener Gebiet verlagert werden, da Markt Schwaben auch der Auslöser des Vorhabens sei. Auch solle eine Ausweitung des Rückhaltevolumens am Gigginger Bach erfolgen, da dort geeignete Wald- und Grünlandflächen vorhanden seien und mit Gesprächsbereitschaft der Grundstückseigentümer zu rechnen sei.

Der Fischereiverband Oberbayern e.V. und der Landesfischereiverband Bayern e.V. bevorzugen die Variante der Kombinationslösung gegenüber einem Vollausbau. Verrohrungen werden abgelehnt. Der Ausbau solle ökologisch sinnvoll und möglichst naturnah erfolgen.

4. Verkehr und Nachrichtenwesen

Das Straßenbauamt München erhebt grundsätzlich keine Einwände, weist aber darauf hin, dass die Trasse der Flughafentangente Ost berührt sein könnte. Es sei daher sicher

zu stellen, dass das Stauziel sich auf 510 m ü. NN beschränke und nicht überschritten werde. Die Trasse der Flughafentangente Ost sei formal noch nicht planfestgestellt und solle im weiteren Verfahren in ihrem Verlauf beachtet werden. Ferner werde im Zuge der Staatsstraße 2332 die Erneuerung der Bahnüberführung der Bahnlinie München - Simbach geplant und im Rahmen dieser Maßnahme die Fahrbahn der Staatsstraße tiefer gelegt. Derzeit bestünden keine Einwände gegen die geplanten Rückhalteräume, jedoch seien die Straßenbaumaßnahmen im weiteren Planungsfortschritt der Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Die DB Netz AG Niederlassung Süd stimmt unter Berücksichtigung ihrer folgenden Hinweise der Planung zu.

So sei der mittelfristig geplante Ausbau der Bahnstrecke München Ost – Mühldorf – Freilassing zu beachten. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt in Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb seien der DB ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es dürfe in keiner Weise zur Durchfeuchtung der Bahnanlagen kommen, welche eine Gefährdung der Standsicherheit befürchten ließe. Schädliche Wasseranreicherungen im Bahnkörper seien zu vermeiden. Anfallendes Oberflächenwasser dürfe nicht auf Bahngrund zur Versickerung gebracht werden.

Abstand und Art der Bepflanzung seien so zu wählen, dass keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Dies sei durch geeignete Maßnahmen ständig zu gewährleisten.

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der DB (5,0m) sei auf Dauer zu verhindern.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch das Vorhaben betroffenen Betriebsanlagen der Eisenbahn seien ständig und ohne Einschränkungen, auch während der Bauausführung, zu gewährleisten.

Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, hafte der Bauwerber bzw. Bauherr. Ansprüche gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn seien ausgeschlossen. Immissionen, die von den Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Betrieb ausgehen, seien entschädigungslos hinzunehmen.

5. Energieversorgung

Die E.ON Bayern AG erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn durch das Vorhaben der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neufising – Ebersberg nicht beeinträchtigt werde.

6. Denkmalpflege

Die archäologische Denkmalpflege erhebt gegen die Planung keine Einwände, macht jedoch darauf aufmerksam, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 u. 2 DSchG unterliegen.

7. Keine Einwendungen haben erhoben:

- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V.
- Bayer. Waldbesitzerverband e.V.
- Bayer. Geologisches Landesamt
- Deutsche Telekom AG - Rosenheim
- Bezirksfinanzdirektion München
- Wehrbereichsverwaltung VI, München
- Bergamt Südbayern
- Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.
- Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V.
- Bayerngas GmbH
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Stadtwerke München
- Wasser- und Bodenverband zur Regulierung des oberen Henningbachs und des Poinger Entwässerungsgrabens
- Zweckverband zur Wasserversorgung Anzing-Forstinning,

III. Sonstige Äußerungen

Die Raumordnungsunterlagen wurden gemäß § 15 Abs. 6 ROG bei den beteiligten Gemeinden öffentlich ausgelegt. Einwendungen, Wünsche oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.